Stadt Bitterfeld-Wolfen



Bebauungsplan Nr. 08-2017wo "Einkauf am Krondorfer Kreisel" im Ortsteil Stadt Wolfen

Teil B - Textliche Festsetzungen

3. ENTWURF - Stand Januar 2020

Teil B Textliche Festsetzungen:

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Das Plangebiet "Einkauf am Krondorfer Kreisel" ist nach § 11 BauNVO ausgewiesen als

 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: großflächiger Einzelhandel

Zulässig sind:

- Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis maximal 3.750 m². Das zentren- und nahversorgungsrelevante Sortiment ist dabei auf maximal 150 m² Verkaufsfläche begrenzt.
- zugehörige Stellplätze, Lieferbereiche und Nebenanlagen wie z.B.
 Überdachungen von Einkaufswagen
- 3. Garagenanlagen

2. Festsetzungen zu Einzelhandel außerhalb der festgelegten Zentren

Gemäß § 9 Abs. 2a BauGB wird festgesetzt, dass im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig sind.

Ausnahmsweise zulässig sind:

 strukturprägende Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 150 m², wenn diese dem Betriebs- und Anlagentyps eines "Bitterfeld-Wolfener-Nachbarschaftsladens" zuzuordnen sind.

"Bitterfeld-Wolfener Sortimentsliste"

zur Definition zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente

nahversorgungsrelevante				
Lebensmittel, Getränke	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, (WZ-Nr. 47.11) Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 47.2)			
Drogerie, Wasch- und Rei- nigungsmittel, Kosmetik	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 47.75), Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 47.78.9)			
Zeitungen / Zeitschriften	Zeitungen und Zeitschriften (WZ-Nr. 47.62.1)			
Blumen	Schnittblumen (aus WZ-Nr. 47.76.1)			
Apotheken	Apotheken (WZ-Nr. 47.73)			
zentrenrelevante Sortimer	nte			
Zoologischer Bedarf, Lebende Tiere	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (WZ-Nr. 47.76.2) ohne Heimtiernahrung			
Medizinische und orthopä- dische Artikel	Medizinische und orthopädische Artikel (WZ-Nr. 47.74.0)			
Bücher, Papier, Schreibwa- ren/ Büroorganisation	Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (WZ-Nr. 47.62.2), Bücher (WZ-Nr. 47.61.0),			
Kunst, Antiquitäten, Kunst- gewerbe, Antiquariat	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.78.3 Antiquitäten, antike Teppiche (WZ-Nr. 47.79.1), Antiquariate (WZ-Nr. 47.79.2)			
Bekleidung, Lederwaren, Schuhe	Bekleidung (WZ-Nr. 47.71) Schuhe und Lederwaren (WZ-Nr. 47.72)			
Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaus- haltswaren	Geräte der Unterhaltungselektronik (WZ-Nr. 47.43) Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern (WZ-Nr. 47.63.0) Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 47.41) Telekommunikationsgeräte (WZ-Nr. 47.42) Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse – ohne Elektrogroßgeräte (aus WZ-Nr. 47.54)			
Foto, Optik	Augenoptiker (WZ-Nr. 47.78.1), Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.78.2)			
Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtex- tilien, Haushaltsgegenstän- de	Haushaltstextilien, Kurzwaren, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung u Wäsche ohne Matratzen und Bettwaren (aus WZ-Nr. 47.51) Haushaltsgegenstände ohne Bedarfsartikel Garten (aus WZ-Nr. 47.59.9) Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 47.59.2) Heimtextilien ohne Teppiche/Teppichboden (aus WZ-Nr. 47.53)			
Musikalienhandel	Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 47.59.3)			
Uhren, Schmuck	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 47.77.0)			
Spielwaren, Bastelbedarf	Spielwaren und Bastelbedarf (WZ-Nr. 47.65),			
Sportartikel	Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote (aus WZ-Nr. 47.64.2)			
Fahrräder und –zubehör	Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör (aus WZ-Nr. 47.64.1)			

Quelle: Zusammenstellung auf Grundlage der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008)

Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Bitterfeld-Wolfen

3. Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Unter der Bedingung der Aufgabe oder nachweislichen Verlagerung eines bestehenden Vollsortimenters in den Ortsteilen Wolfen, Bobbau und Greppin sind zulässig:

 Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche größer 800 m² bis maximal 3.500 m² zzgl. eine Vorkassenzone mit Konzessionärsflächen bis maximal 250 m² mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortiment.

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan nach §§ 16, 17 und 18 BauNVO bestimmt durch folgende Festsetzungen:

- 1. Die Grundflächenzahl ist auf 0,8 begrenzt.
- 2. Die maximal zulässige Geschossfläche wird auf 6.000 m² begrenzt.
- Die Anzahl der Vollgeschosse beträgt I als Höchstmaß.
- 4. Die Oberkante des Gebäudes ist auf 88 m NHN als Höchstmaß begrenzt. Die Lage der Bezugshöhenkote ist der Planzeichnung vermerkt. Es gilt die Höhenberechnung entsprechend der Regelung der Abstandsflächen nach BauO LSA.
- 5. Werbeanlagen am Gebäude dürfen die begrenzte Oberkante des Gebäudes um maximal 4 m überschreiten.
- 6. Technische Aufbauten sind 4 m über OK Dachdeckung zulässig.

5. Überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- 1. Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß Planeintrag durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt.
- 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenze zulässig.

6. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB, § 12 (6) BauNVO)

Die Errichtung von Stellplätzen und/ oder Garagenanlagen ist außerhalb der Baugrenze zulässig.

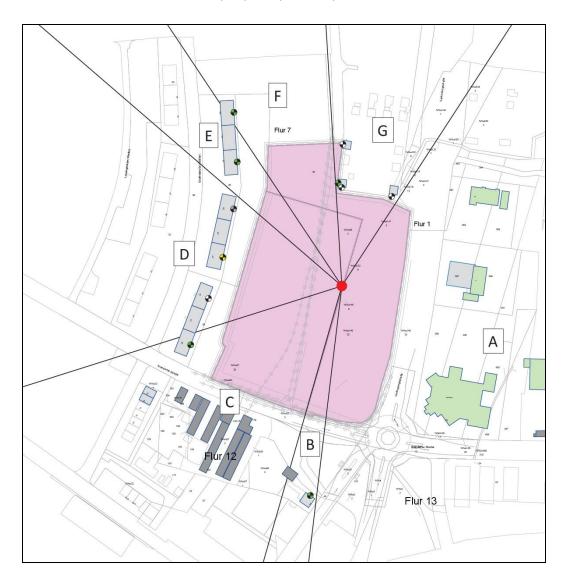
7. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 weder tags (6.00- 22.0 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Emissionskontingente				
	L(EK) tags	L(EK) nachts			
TF 1	53 dBA/m²	37 dBA/m²			
TF 2	53 dBA/m²	41 dBA/m²			

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A – G liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent L(EK) der einzelnen Teilflächen durch L(EK) + L(EK,zus) ersetzt werden.



Referenzpunkt

X	Y	
725300,47	5728999,35	

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK, zus,T	EK, zus,N
Α	33,1	186,9	11	9
В	186,9	195,9	6	4
С	195,9	252,5	2	2
D	252,5	310,7	0	0
Е	310,7	326,2	2	1
F	326,2	356,5	5	3
G	356,5	33,1	0	13

8. Grünordnerische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 1. Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen. Unter Berücksichtigung der maximal überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ 0,8) ist eine Begrünung von mindestens 3.000 m² vorzunehmen. Dabei sind neben Rasenflächen auch Bodendecker entsprechend der Pflanzliste fachgerecht in passender Pflanzdichte anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.
- 2. Zur Gliederung der Stellplatzflächen werden Einzelbaumpflanzungen festgesetzt. je 10 angefangene Stellplätze ist ein hochstämmiger, standortgerechter, Laubbaum entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen.
- 3. Die Baumscheiben sind in einer Größe von mindestens 1,5 x 1,5m bis 2,0 x 2,0m bei einer Tiefe von 1,0 m herzustellen.
- 4. Müssen im Rahmen von Baumaßnahmen Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Gehölze, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen unter Schutz gestellt sind, gefällt bzw. gerodet werden, sind Ersatzpflanzungen nach § 6 der "Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen" vorzunehmen.

Pflanzliste:

Bodendecker - Fingerstrauch (Potentilla fruticosa, gelbblühende Sorten),

- Niedrige Korallenbeere (Symphoricarpos chenaultii "Hancock"),

- Felsenmispel (Cotoneaster dammeri),

- Bibernell-Rose (Rosa pimpinellifolia)

Baumarten - Feldahorn (Acer campestre, Sorten Marjolein und/ oder Elsrijk

- Esche (Fraxinus excelsior, Zuchtsorte Westhof's Glorie)

- Sumpf-Eiche (Quercus palustris)

9. Artenschutzmaßnahmen (§ 1a BauGB, § 44 BNatSchG)

Eine Baufeldfreimachung sowie die Rodung/ Rückschnitte /Fällung von Bäumen, Sträuchern, Hecken und sonstigen Gehölzen sind im Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres nicht zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 85 BauO LSA)

Werbeanlagen (§ 10 BauO LSA)

- Werbeanlagen sind ausschließlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.
 Fremdwerbungen für Leistungen oder Gewerbe die nicht innerhalb des Geltungsbereiches ansässig sind, sind unzulässig.
- 2. Es ist nur eine Mastwerbeanlage/ Pylon im Sondergebiet zulässig. Diese darf die Höhe von 16 m über Gelände nicht überschreiten.
- 3. Standfahnen oder andere Werbeanlagen dürfen an ihrem höchsten Punkt nicht höher als 7,5 m über Gelände sein.
- 4. Werbeanlagen sind an der Gebäudefassade nur bis zu einer Gesamtfläche von 6 m * 6 m zulässig. Werbeanlagen im Zufahrtbereich sind nur bis zu einer Gesamtfläche von 2 m * 2 m zulässig.
- 5. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Booster- und Laserwerbung.